

gegenwärtige Praxis der Nutzung dieser Bodenbestandteile Berücksichtigung, die zum Teil genossenschaftlich und auch gelegentlich privat erfolgt.

ARTIKEL 12

Volkseigentum sind weiter alle Bergwerke, Kraftwerke, Talsperren und großen Gewässer sowie die Naturreichtümer des Festlandsockels. Mit der Formulierung „große Gewässer“ wird verbindlich bestimmt, daß alle bedeutenden Gewässer auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik Volkseigentum sind. Hierbei handelt es sich um die natürlichen Wasserläufe und Seen, wie Elbe, Saale, Spree oder die Seen der Mecklenburger Seenplatte und die Seen um die Hauptstadt Berlin. Die Formulierung „große“ Gewässer bringt gleichzeitig zum Ausdruck, daß das bestehende genossenschaftliche und private Eigentum an kleineren Gewässern (Teichen usw.) von dieser Bestimmung nicht berührt wird.

Die Naturreichtümer des Festlandsockels umfassen alle Bodenschätze und Bodenbestandteile des Meeresgrundes und -Untergrundes in festem, flüssigem und gasförmigem Zustand sowie seine Pflanzenwelt. Der Staat als politische Organisation der Werktätigen gewährleistet die Erforschung und Nutzung der Naturreichtümer des Festlandsockels im Interesse der Gesellschaft. Er allein hat das Recht, die Nutzung anderen zu übertragen.

Entscheidender Bestandteil des Volkseigentums sind „größere Industriebetriebe“. Sie stellen den Kern des Volkseigentums und der gesamten Volkswirtschaft dar. Sie sind die Basis des wachsenden Wohlstandes der Werktätigen. In ihnen wird die Hauptmasse des Nationalinkommens geschaffen. Von der Effektivität ihres Wirtschaftens, von ihrer Stärke hängen die Stärke der Republik und das Tempo der gesellschaftlichen Entwicklung entscheidend ab. Mit der Formulierung „größere Industriebetriebe“ ist eindeutig klargestellt, daß die Kombinate und Großbetriebe, die Giganten der Industrie, wie Leuna-Werke „Walter Ulbricht“, Buna-Werke und die anderen chemischen Großbetriebe, das Kombinat Carl Zeiss Jena, die Kombinate und großen Betriebe der Elektroindustrie und des Maschinenbaus, die Schiffswerften, die Baukombinate des Industrie- und Wohnungsbaus, im Eigentum des Volkes stehen.

Die Formulierung „größere Industriebetriebe“ bringt zugleich zum Ausdruck, daß die bewährte Zusammenarbeit zwischen Betrieben verschiedener Eigentumsformen, wie sie sich beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft herausgebildet hat, erhalten und unter den Be-